

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Gemeinde Grünkraut, Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut, Tel. 0751/7602-0,

Email: andreas.hermann@gruenkraut.de

Az.:

Bearbeiter

Hr. Hermann

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Bauhof und Feuerwehr

für das Gebiet

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist

1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

NABU Baden-Württemberg, BUND Baden-Württemberg, LNV Baden-Württemberg

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir haben bereits am 03.04.2024 und am 19.09.2024 umfangreich zum Streuobstwiesenumwandlungsantrag Stellung genommen und tragen die Entscheidung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses mit. Dennoch haben wir folgenden Kritikpunkt am Bebauungsplan und drängen auf Nachbesserung:

Die artenschutzrechtlichen Kartierungen sind mittlerweile 7 Jahre alt. Zur Überprüfung auf die Aktualität wurde nur eine einmalige Baumhöhlenkontrolle im Oktober 2025, also außerhalb der Brutzeit der Vögel, herangezogen. Das kann u.E. keinen Aufschluss über die Veränderungen der Wertigkeit und dem daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsumfang geben, besonders, da es sich in diesem Fall um eine hochwertige und artenreiche Streuobstwiese handelt. Denn eine Streuobstwiese wird mit dem Alter artenreicher und damit ökologisch wertvoller.

Nachkartierungen, um die aktuelle Wertigkeit und den aktuellen Ausgleichbedarf zu ermitteln und die CEF-Maßnahmen ggf. anzupassen, sind unserer Ansicht nach nötig und sicherlich vor Baubeginn möglich.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Laupheim, 30.01.2026

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen



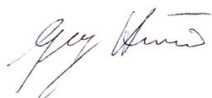
Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Maïke Hauser

Regionalgeschäftsführerin Bodensee-Oberschwaben



Georg Heine

LNV-AK Ravensburg